

# Studienordnung für den Studiengang Oberstufenlehrer:in an Waldorfschulen

## 1. Zweck der Weiterbildung

Das Ausbildungsziel der Weiterbildung *Oberstufenlehrer:innen an Waldorfschulen* ist die wissenschaftliche und praktische Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Erwerb methodisch-didaktischer Kompetenzen für die Lehrtätigkeit in den Klassen 9 bis 13 an Waldorfschulen. Grundlage der Weiterbildung bilden die besonderen Inhalte und Methoden der Waldorfpädagogik. Sie werden durch eine themenübergreifend-wissenschaftliche Beschäftigung mit der Anthroposophie und Psychologie des Kindes- und des Jugendalters vermittelt. Ferner wird das geistige Verständnis des Menschen (Ich/Selbst) in seiner Relevanz für die pädagogische Diagnostik zugänglich gemacht. Die Erziehungsfragen der Gegenwart werden in einen bereichsübergreifenden Diskurs gestellt.

Die Weiterbildung ermöglicht durch fachpädagogische Schwerpunktsetzung wissenschaftlich vorgebildeten Studierenden die pädagogische Spezialisierung für den Fachunterricht in den Klassenstufen 9-13.

Die Weiterbildung qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer individuellen Lernfördernden Unterrichtsgestaltung. Sie vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Erweiterungen der in den Vorstudiengängen erworbenen Fachkenntnisse. Die Wahlfächer sind Biologie, Geografie, Chemie, Geschichte, Sozialkunde, Deutsch, Mathematik, Physik, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Sport, Musik und Bildende Kunst.

Während der Weiterbildung erfolgt die wechselseitige Durchdringung menschenkundlich-anthroposophischer, fachwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Erziehungsaufgaben der Waldorfschule. Daher liegt neben der fachlichen Qualifikation ein Schwerpunkt in der Schulung pädagogisch-schöpferischer Gestaltungskräfte durch die Kunst. Die Studierenden sollen hierdurch eine erweiterte Befähigung und Sensibilisierung als Lehrende in ihrem Berufsfeld erlangen.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Weiterbildung hat Zugang, wer

- a) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II mit 1. oder 2. Staatsexamen oder
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in zwei unterrichtsrelevanten Fächern (mit einem Fachstudienanteil von mindestens 90 Credits pro Fach) oder
- c) ein Hochschulstudium in unterrichtsnahen oder unterrichtsrelevanten Fächern mit einem Fachstudienanteil von mindestens 60 CP/Fach (insgesamt mind. 210 CP) vorweisen kann und am Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

Eine Zulassung ist jeweils zum Beginn der Weiterbildung im August /September möglich. Über einen späteren Eintritt entscheidet die Seminarleitung. Er muss spätestens bis zu den Herbstferien erfolgen. Die Teilnehmenden müssen die versäumten Inhalte (mit Unterstützung der Dozierenden) kompensieren.

## 3. Dauer und Struktur der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert zwei Jahre und beginnt mit dem jeweils aktuellen Schuljahr des Landes Berlin. Die genauen Zeiten sind dem jeweils aktuellen Jahresplan zu entnehmen. Folgende Elemente sind Bestandteil der Weiterbildung:

- a) wöchentlicher Kurs jeweils Montags 16:30 -20:00 Uhr während der gesamten Studienzeit
- b) Fünf Blockwochen je Studienjahr mit ganztägigem Unterricht
- c) zwei mal zwei Blockwochen je Studienjahr Methodik-Didaktik für die Epochenfächer. Die Methodik-Didaktik aller weiteren Fächer folgt zum Teil einer anderen Zeitstruktur. Die genauen Daten werden zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben.
- d) drei Intensivwochenenden
- e) Schulpraxis gemäß Abschnitt Vier der Studienordnung

## 4. Schulpraktische Ausbildung

### a. Durchführung

Die schulpraktische Ausbildung findet studienbegleitend (abgesehen von den Blockwochen) während des gesamten Schuljahres statt. Die Studierenden werden von ausgewählten Schulmentor:innen betreut. Im Verlauf des ersten Studienjahres sollen zunehmend Unterrichtsanteile bis zu einer ganzen Epoche bzw. einer längeren Unterrichtssequenz übernommen werden. Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden in der Lage sein, mit einem Teildeputat (nicht mehr als 50%) an einer Schule selbständig Unterricht durchzuführen.

Zum Ende der schulpraktischen Ausbildung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bericht der Schulmentor:innen.

Möglichkeiten der Individualisierung entsprechend der Lebenssituation der Studierenden sind nach eingehender Rücksprache und Klärung der Konsequenzen möglich, werden gegebenenfalls jedoch zu einer Verlängerung der Weiterbildung über die Regelstudienzeit hinausführen.

#### **b. Umfang und Leistungsanforderung**

Die Praxiszeiten richten sich nach den Epochen- und Stundenplänen der Schulen und werden zu Studienjahresbeginn mitgeteilt.

Die Schulmentor:innen begleiten die Lern- und Unterrichtsschritte koordinierend und beratend im Umfang von mindestens 30 Stunden. Diese gelten gleichzeitig auch als fachmethodische Vertiefung in dem jeweiligen Unterrichtsfach.

Die Studierenden leisten Unterrichtshospitationen in einem Umfang von mindestens 25 Hauptunterrichten bzw. 57 Fachstunden. Nach Absprache mit den Mentor:innen können dabei auch schon Unterrichtsteile übernommen werden.

Die eigene Unterrichtspraxis muss mindestens 34 Hauptunterrichte bzw. 80 Fachstunden umfassen.

Die Studierenden reflektieren ihre Tätigkeiten und verfassen dazu für jedes Fach einen Bericht. Diese Berichte sollen neben der ausführlichen Reflexion des eigenen Lernprozesses mindestens eine schriftliche Unterrichtsplanung und die Reflexion der Durchführung beinhalten.

Die Schulpraxis gilt als erfolgreich absolviert, wenn neben der erforderlichen Anzahl an Stunden und den schriftlichen Leistungsnachweisen von Seiten der Seminardozierenden im Verlauf der zwei Jahre mindestens vier Unterrichtsbesuche pro Fach mit anschließendem Reflexionsgespräch stattgefunden haben. Zu jedem Unterrichtsbesuch wird eine tabellarische Unterrichtsplanung vorgelegt. Diese Besuche müssen einen deutlichen Qualitätszuwachs zeigen und zumindest der letzte Besuch muss erfolgreich bestanden sein. Sollte das nicht der Fall sein, wird ein weiterer Besuch als Prüfungshospitation stattfinden. Sollte auch dieser Unterricht mit nicht ausreichend bewertet werden, gilt die Ausbildung in diesem Fach als nicht bestanden. Das kann zur Folge haben, dass lediglich eine Teilnahmebestätigung, nicht jedoch eine Studienurkunde ausgestellt wird.

#### **5. Ausbildungsnachweise**

Regelmäßige Anwesenheit bei den Ausbildungsveranstaltungen wird vorausgesetzt und per Anwesenheitsliste dokumentiert. Das gilt auch für den Ausbildungsanteil an den Schulen. Bei Fehlzeiten von mehr als 10% pro Lehrveranstaltung bedarf die Ausstellung der Studienurkunde in zeitnaher Absprache mit den betroffenen Dozierenden der Kompensation der Fehlzeit.

Externe Fortbildungen, Praktika, Gastepochen, Teildeputate und dergleichen außerhalb des vorgesehenen Rahmens müssen schriftlich, gegebenenfalls von der betreffenden Schule, beim Seminar und eventuell auch beim Arbeitsamt beantragt werden.

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut. Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls ist ein Leistungsnachweis vorgesehen. Näheres lässt sich den Studienblättern entnehmen. Die Leistungsnachweise sind zeitnah zur entsprechenden Lehrveranstaltung anzufertigen. Die Termine sowie Art und Umfang werden mit den Dozierenden besprochen. Schriftliche Nachweise müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

Die Leistungsnachweise für die Kurse zur Methodik-Didaktik der Unterrichtsfächer beinhalten neben praktischen Elementen pro Fach eine schriftliche Hausarbeit (in der Regel nicht länger als 20 Seiten) als eigenständige Vertiefung eines unterrichtsrelevanten Stoffes. Damit soll gezeigt werden, dass die Teilnehmenden die notwendigen gründlichen Fach- und Handlungskompetenzen erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, die Erkenntnisse anzuwenden und deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.

#### **6. Beratung**

Der Ausbildungsprozess wird durch Beratungsgespräche begleitet. Vor den Weihnachts- und Sommerferien erfolgt nach Rücksprache mit den schulischen Mentor:innen eine Einzelberatung über die pädagogischen Perspektiven. Dabei kann gegebenenfalls auch über die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder besondere Einzelaufgaben entschieden werden.

#### **7. Testierung**

Die Vergabe der Studienurkunde erfolgt unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Ausbildungsbeiträge, der unterrichtlichen Beteiligung und in Würdigung des gesamten Persönlichkeitseindrucks durch

Konferenzbeschluss. Die Studienurkunde kann auch Einschränkungen, zum Beispiel was Klassenstufen, Fächer oder Eigenverantwortlichkeit des Unterrichts angeht, beinhalten oder durch eine bloße Teilnahmebestätigung ersetzt werden.

Auch eine uneingeschränkte Studienurkunde ist keine Garantie für die Einstellung an einer Waldorfschule. Dazu bedarf es der entsprechenden Entscheidung durch die Personaldelegation der jeweiligen Schule sowie der Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung durch die örtlich zuständige Schulbehörde.

#### **8. Endlichkeitsklausel – Unterbrechung und Verlängerung**

Die Studienordnung hat Gültigkeit, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Ist abzusehen, dass die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden kann, ist auf Antrag eine Unterbrechung des Studiums bzw. eine Verlängerung um maximal zwei Semester möglich.

Stand 06.08.2025